

Diese Infektionsschutzmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten:

Die Schüler gehen mit Mund-Nasenbedeckung allein ins Schulgebäude.

Folgende Personen dürfen die Schule nach KiJuSSpVO nicht betreten:

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Kinder mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten. Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück.

